

fellos eine Gewinnbetheiligung beanspruchten, und wenn man berücksichtigt, daß dem gesammten Mittelalter ein Zug zur lehnsweisen Ausreichung von Besizthümern und Rechten eigenthümlich ist, so wird man von vorn herein zu erwarten haben, daß die meißnischen Markgrafen nicht Bergwerksbetrieb auf eigene Rechnung in Freiberg begannen, sondern denselben den Bergleuten im Wesentlichen überließen und sich lediglich einen möglichst reichlich bemessenen Antheil an den Bergwerksnutzungen vorbehielten, zu denen sich dann noch die Erträgnisse der Münze gesellten. In der That finden sich denn auch nirgends Spuren davon, daß in der älteren Zeit die meißnischen Landesfürsten selbstständige Bergwerke um Freiberg betrieben hätten²⁰⁾. Nach dem eingangs erwähnten Freiburger Bergrechte des 14. Jahrhunderts standen den Markgrafen dagegen folgende Berechtigungen zu:

a. der Bronteil, d. h. die dritte Schicht, doch mit der Verpflichtung, die Kost dazu zu geben, in den neu aufgenommenen Gruben, wenn das Erz vor sich ging (II. Abschnitt §. 11);

b. von gemessenen Bergen, nach eingetretener Maßwürdigkeit neu aufgenommener Zechen, auf jeder Seite der dem Fundgrübner zuzumessenden 7 Lehen je 1 Lehn für den Markgrafen, zu denen je 1 Lehn für die Markgräfin, den Truchseß, den Kämmerer, die Bürger, den Bergmeister trat (II. §. 12);

c. der Zehnte vom Erbstolln (II. §. 19).

Hierzu kamen dann noch der Hüttenzins (I. §. 43) und die Münzgerechtigkeit (I. §. 36; II. §. 9)²¹⁾.

In den aus dem 13. Jahrhunderte auf uns gekommenen Nachrichten dagegen findet Bronteil und Hüttenzins keine Erwähnung, während der Münzgerechtigkeit und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (s. u. bei Anmerkung 64) im Stadtrecht²²⁾ verschiedentlich gedacht wird. Von den unter b) erwähnten Lehnen kommen das Kämmerer-, Bürger- und Bergmeisterlehn schon in einer Urkunde vom Jahre 1241²³⁾ vor, und zwar so, daß man anzunehmen hat,

20) Erst im Jahre 1384 nahmen die damaligen Markgrafen den Reichzechner-Stolln und im Jahre 1402 den Stolln zu dem Storenberge auf, welche sie durch Kauf von den betreffenden Gewerken erwarben. Damals handelte es sich aber um eine Unterstützung des herabgekommenen Bergbaus.

21) Außerdem ist im Allgemeinen von der „Herrschaft Recht“ oder „Nuz“ noch an mehreren Stellen (I. §§. 2. 3. 12. 17. II. 12. 21) die Rede.

22) Vergl. cap. 6 §§. 11 folg. cap. 40.

23) Von dieser merkwürdigen Urkunde Heinrichs des Erlauchten vom